



BPT W.-L./ Dr. Grau, Carl-Diem-Str.33, 48324 Sendenhorst

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuß für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und  
Naturschutz  
Herrn Vorsitzenden N. Kruse  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 2390**

A12+A10

Vorsitzender:  
Dr. Karl-Ernst Grau  
Carl-Diem-Straße 33  
Tel/Fax: 02526-950446  
48324 Sendenhorst

26. Oktober 1998  
UZ:Dokument1

Anhörung am 26.10.98  
Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kruse,

im Namen der Landesverbände Nordrhein, vertreten durch Frau Dr. Josefine Starke, Tütthees 7, 47559 Kranenburg, und Westfalen Lippe im Bundesverband Praktischer Tierärzte e.V., vertreten durch mich, möchte ich mich sehr herzlich für die Einladung zu o.a. Anhörung bedanken.

Als Anlage füge ich unsere Stellungnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. K.-E. Grau  
Vorsitzender

Anlage



BPT W.-L./ Dr. Grau, Carl-Diem-Str.33, 48324 Sendenhorst

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Natur-  
schutz  
Herrn Vorsitzenden H. Kruse  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

Vorsitzender:  
Dr. Karl-Ernst Grau  
Carl-Diem-Straße 33  
Tel/Fax: 02526-950446  
48324 Sendenhorst

26. Oktober 1998  
UZ:BPT Anhörung.doc

## **Anhörung im Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. Oktober 1998**

### **Zum bayerischen Modell des beliehenen Unternehmers**

#### **1. Das Konstrukt des „beliehenen Unternehmers“**

Das bayerische Ausführungsgesetz zum Fleischhygienegesetz eröffnet die Möglichkeit, im ambulanten Bereich, die hoheitliche Aufgabe der Schlachttier- und Fleischuntersuchung aus den amtlichen Aufgaben auszulagern und auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, auf sog. beliehene Unternehmer, zu übertragen.

Diese beliehenen Unternehmer üben die hoheitliche Aufgabe der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im eigenen Namen, aber im Auftrag des Staates aus. Sie sind jedoch kein Staatsorgan.

#### **2. Das Konstrukt des „beliehenen Unternehmers“ ist rechtlich nicht haltbar.**

§ 22 a Fleischhygienegesetz bestimmt, daß die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Hygieneüberwachung Aufgabe der zuständigen Behörde ist, einem amtlichen Tierarzt obliegt (Abs. 1) und von Beamten oder Angestellten (Abs. 2) wahrzunehmen ist.

Das Bundesrecht läßt also keinen Raum für eine Beleihung. Es überläßt den Ländern lediglich, die jeweils zuständige Behörde innerhalb des staatlichen Verwaltungsaufbaus zu bestimmen.

Die amtlichen Fleischhygieneuntersuchungen sind somit ein Teil der klassischen hoheitlichen Aufgaben der Veterinärverwaltung. Dies hat der Gesetzgeber mit der vorzitierten Formulierung über die Aufgabenwahrnehmung sichergestellt.

Die amtlichen fleischhygienerechtlichen Untersuchungen stellen Maßnahmen der Gefahrenabwehr dar, da vom Lebensmittel Fleisch – wie bekannt – erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Verbrauchers ausgehen können. Folgerichtig geht sowohl das deutsche als auch das EG-Fleischhygienerecht davon aus, daß sämtliche Untersuchungen und Maßnahmen amtlicherseits vorgenommen werden. Deswegen schreibt § 22 Fleischhygienegesetz auch fest, daß das Fleisch entsprechend dem Ergebnis der amtlichen Untersuchungen „amtlich“ zu kennzeichnen ist.

Schlußfolgerung:

Bei der Privatisierung der Fleischhygiene im ambulanten Bereich werden diese Vorgaben des Bundesrechts und der Wille des Gesetzgebers nicht mehr gewahrt. Nach Ansicht unserer Verbände verstößt das Bayerische Ausführungsgesetz zum Fleischhygienegesetz gegen Bundesrecht, denn im Fleischhygienegesetz mangelt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage, um die hoheitliche Aufgabe der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung auf private beliehene Unternehmer übertragen zu können.

Die zeigt sich am Beispiel der Hygieneüberwachung besonders deutlich: Ein Mitarbeiter eines beliebigen Unternehmers wäre bei Verstößen gegen hygienerechtliche Vorschriften nicht in der Lage, die Zahlung eines Bußgeldes zu verfügen.

### **3. Fachliche Gründe, die dem Modell des beliebigen Unternehmers entgegenstehen**

Zielsetzung des Beleihungsmodells ist, die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu verbilligen. Dabei kann die Beleihung nur funktionieren, wenn gleichzeitig gesichert ist, daß der beliebene Unternehmer nicht nur kostendeckend zu arbeiten vermag, sondern darüber hinaus auch in die Lage versetzt wird, Gewinn zu erzielen.

Soll die Aufgabenwahrnehmung für den Unternehmer gewinnbringend sein, so bleibt als Ausweg nur, Einsparungen bei der Dienstleistung zu erzielen, d.h., die übertragenen Aufgaben mit minimalem Aufwand zu erledigen:

Der beliebene Unternehmer könnte also versucht sein, Personal einzusparen, um so die Kosten zu drücken und Gewinne zu erzielen. Er könnte weiter versucht sein, das fachlich umfassend ausgebildete tierärztliche Personal abzubauen und dafür billigeres, kurz angeleitetes Laienpersonal einzustellen. Weiterhin müßte er die Untersucher dazu anhalten, schneller zu arbeiten.

Darüber hinaus läßt sich bei dem System des beliebigen Unternehmers nur schwerlich ausschließen, daß die Untersuchungsergebnisse großzügiger zugunsten der Schlachtenden interpretiert werden, weil Kundenzufriedenheit bei einem privatisierten Untersuchungs- und Überwachungssystem einen ganz anderen Stellenwert einnimmt, als dies bei einer unabhängigen staatlichen Aufgabenwahrnehmung der Fall ist. Der Beliebene muß im Interesse eigenen wirtschaftlichen Überlebens großen Wert auf die Zufriedenheit der Gebührenzahler legen. Nur auf diese Weise könnte der beliebene Unternehmer seine Leistung kostengünstig anbieten und sich als Leistungsträger empfehlen.

Damit dürften nachteilige Einflüsse auf die Gewährleistung des Verbraucherschutzes auf der Hand liegen.

**Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ist eine solche Konsequenz aus dem Konstrukt der Beleihung nicht vertretbar.**

### **4. Das Beleihungsmodell ist sozial unverträglich**

Das bayerische Beleihungsmodell bedeutet die Kündigung der in der Fleischhygiene tätigen amtlichen Tierärzte wegen Aufgabe dieser amtlichen Aufgabe. Damit verliert der bis dahin im Nebenberuf tätige amtliche Tierarzt den Schutz der Tarifbestimmungen des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.

Wird ein Tierarzt von einem beliebigen Unternehmer angestellt, fällt ein solches Anstellungsverhältnis nicht mehr unter die Wirkung des vorgenannten Tarifvertrages, da sich dessen persönlicher Geltungsbereich nur auf die Angestellten der Länder und auf die Angestellten der Mitglieder der Arbeitgeberverbände erstreckt, die der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehören.

Der Tarifvertrag, der für fachliche und soziale Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung steht, kommt nicht mehr zur Anwendung. Der Tarifvertrag wird durch das Beleihungsmodell zum Nachteil des Arbeitnehmers ausgehebelt.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

**Das Beliehenen-Modell hat in erster Linie die Aushebelung des Tarifrechts zur Folge verbunden mit einem empfindlichen Abbau von Fachpersonal. Darüber hinaus soll das verbleibende Personal schlechter bezahlt werden. Abgesehen von den zu erwartenden Auswirkungen auf die Qualität der amtlichen Fleischuntersuchung stellt sich das Beliehenen-Modell als sozial unverträglich dar, liegen doch erhebliche Einschnitte in die Existenzgrundlage von Tierarzt und Fleischkontrolleur auf der Hand.**

#### 5. Der richtige Weg

Den richtigen Weg hat das Land Hessen gewählt. Das Land Hessen nimmt keine Eingriffe in die hoheitliche Aufgabe der Untersuchung vor.

Von den Landesverbänden Praktischer Tierärzte Westfalen-Lippe und Nordrhein wird außerordentlich begrüßt und in der Sache als richtig befunden, daß der vorliegende Entwurf der Landesregierung eines Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes keinerlei Ansatzpunkte enthält, die in Richtung „beliehener Unternehmer“ deuten.